



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/1041-729

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munkation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

und der

SÜC Energie und H²O GmbH, Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, vertreten durch
die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 06.02.2018 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 mit Beschluss vom 17.11.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/4/3 mit Beschluss vom 23.07.2015 durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenzen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern erstmals mit Beschluss vom 23.07.2015 unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/4/3 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Weitramsdorf mit Wirkung zum 01.01.2014 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 bzw. Übermittlung der gemeinsamen Zustimmungserklärung am 25.04.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des

abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Regulierungskammer des Freistaates Bayern vom 23.07.2015, Aktenzeichen GR-5932a4/4/3, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Insofern können die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt werden. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2014, daher können übergewendende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2014 und 2015 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2012 und 2013.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergewendenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiekosten des übergewendenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor zu übertragen.

Die Übertragung wird unter einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG genehmigt. Sie erfolgt für den jeweiligen Netzbetreiber nur solange, bis ihm ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.

Die Bedingung ist sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen. Sie verhindert eine mögliche Schlechterstellung des abgebenden und eine Besserstellung des aufnehmenden Netzbetreibers, die allein aufgrund von Verfahrensabläufen entstünde. Durch die Berücksichtigung der Parameter des übergehenden Netzteils im Rahmen des Netzübergangs und einer zukünftigen Erweiterungsfaktorangepassung käme es beim aufnehmenden Netzbetreiber zu einer insoweit überhöhten Anpassung; beim abgebenden Netzbetreiber dementsprechend zu einem überhöhten Abzug. Dies wird durch die auflösende Bedingung vermieden.

Die im Rahmen der Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Erweiterungsfaktors werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergelenden Anteil der kalenderjährliehen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergelenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergelenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergelenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährliehen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

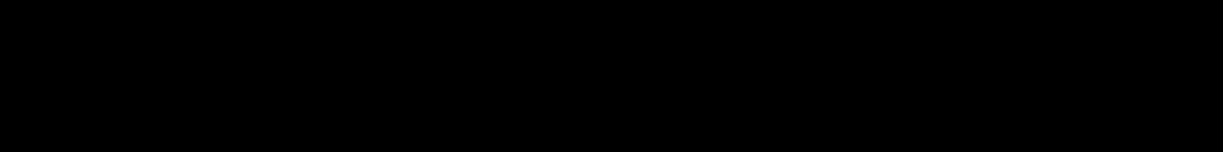
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Bourwieg

Petermann

Bender

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem allgemeinen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelassenen Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Istwerte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012)		erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (Istwerte vom 01.01.2013 bis 31.12.2013)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern				
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV				
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr. 9	Betrieb, und tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)				
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit				
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten				
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)				
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV				
Nr. 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
Nr. 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG				
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG				
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung				
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV				
	Summe:				
	Gesamt:				

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelassenen Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Grundstücke		
1983		1.298
1982		513
1981		1.164
1978		324
1977		354
1968		135
1965		124
Summe		3.913
Kabel Mittelspannungsnetz		
1993	40	9.025
1991	40	36.027
1987	40	12.747
1986	40	31.272
Summe		89.072
Kabel 1 kV		
2005	40	1.937
2004	40	3.014
2003	40	4.125
2002	40	17.065
2001	40	9.894
2000	40	258
1999	40	9.182
1998	40	10.288
1997	40	8.650
1996	40	7.055
1995	40	27.271
1994	40	29.480
1993	40	44.012
1992	40	2.411
1991	40	48.270
1990	40	37.657
1989	40	149.469
1988	40	41.622
1987	40	34.781
1986	40	150.651
1985	40	7.224
1984	40	1.651
1983	40	12.255
1982	40	18.595
1981	40	18.550
1980	40	18.546
1979	40	16.960
1978	40	14.973
1977	40	15.154
1976	40	17.691
1975	40	8.574
1974	40	1.536
1973	40	853
1972	40	3.512
1971	40	3.398
1970	40	5.015
1969	40	68
1968	40	1.007
1967	40	1.430
1966	40	659
1965	40	4.037
1964	40	3.909
1963	40	14.875
1962	40	1.318
1961	40	317
1960	40	8
1959	40	700
1958	40	173
1956	40	358
Summe		830.438

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2010	35	2.112
2009	35	10.988
2007	35	2.387
2006	35	26.066
Summe		41.554
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
1989	30	8.764
1982	30	367
1980	30	8
1977	30	65
1976	30	634
1975	30	14.261
1960	30	1.655
1955	30	651
1927	30	597
1926	30	787
Summe		27.789
Ortsnetzstationen		
2007	30	15.864
1997	30	624
1995	30	470
1990	30	6.318
1989	30	22.416
1988	30	2.101
1987	30	2.852
1986	30	33.567
1985	30	18.053
1982	30	325
1979	30	3.034
1977	30	20.699
1975	30	7.270
1965	30	4.876
1963	30	5.553
Summe		144.022
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
2006	30	5.530
1993	30	1.827
1984	30	2.673
1977	30	3.726
1974	30	1.721
1972	30	2.910
1970	30	1.937
1968	30	1.991
1965	30	1.867
Summe		24.182

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2011	20	606
2010	20	330
2009	20	1.217
2008	20	4.326
2007	20	2.888
2006	20	2.325
2005	20	1.381
2004	20	3.048
2003	20	1.221
2002	20	134
2001	20	710
2000	20	969
1999	20	862
1998	20	578
1997	20	413
1996	20	331
1995	20	83
1994	20	614
1993	20	791
1992	20	1.312
1991	20	1.242
1990	20	825
1989	20	742
1988	20	740
1987	20	4.438
1986	20	1.794
1985	20	242
1984	20	560
1983	20	1.141
1982	20	636
1981	20	979
1980	20	354
1979	20	410
1978	20	546
1977	20	1.114
1976	20	1.164
1975	20	1.000
1974	20	746
1973	20	429
1972	20	467
1971	20	748
1970	20	748
1969	20	262
1968	20	136
1967	20	438
1966	20	250
1965	20	107
1964	20	419
1963	20	122
1962	20	96
1961	20	116
1960	20	120
1959	20	115
1958	20	116
Summe		47.496
Summe insgesamt		1.208.465

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	3,21
Geographische Fläche (MS)	km ²	33,72
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	365
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	10
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	31
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	31
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	525
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	9.104
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	162.884
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	volatile Kostenanteile	